

Abfall-Entsorgungsgebühren ab 01.01.2012

(amtl. Veröffentlichung gemäss § 68a Gemeindesgesetz (LS 131.1))

Gestützt auf Art. 46 lit. a Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 ändert der Stadtrat mit Beschluss vom 15. November 2011 mit Wirkung ab 01.01.2012 die Gebühren wie folgt:

Gebühren für Wohnungen	Neu	(Bisher)
Grundgebühr	Fr. 133.00	(Fr. 152.00)
Gebühren für Gewerbe, Handel, Schulen etc.		
Grundgebühr für alle Betriebe einheitlich	Fr. 133.00	(Fr. 152.00)
Containerleerungen (800 L) für Gewerbe, Handel und Schulen		
Pauschalgebühr für ca. 100 Leerungen pro Jahr (52 Wochen à 2 Abfuhrtage)	Fr. 3'500.00	(Fr. 4'000.00)
Einzelentleerung Container (neu)		
Einzelentleerung (altes System)	---	(Fr. 57.00)
Kosten pro Kilogramm Abfall	Fr. 0.30	
Andockgebühr pro Container, pro Leerung	Fr. 6.00	
Einmalige Kosten für Erkennungschip und Montage	Fr. 32.00	

Die Fakturierung der Einzelentleerung von Containern erfolgt monatlich nach Ergebnis.

In den vorstehenden Gebühren ist die Mehrwertsteuer (derzeit 8 %) nicht inbegriffen.

Gebührenmarken (Wert inkl. derzeit 8 % Mehrwertsteuer)

Verkaufspreis für die Gebührenmarken pro 35 L-Abfallsack / 5 kg Kleinsperrgut	Fr. 1.75	(Fr. 2.00)
---	----------	------------

Für 17.5 L-Säcke oder 2.5 kg Kleinsperrgut ist eine halbe Gebührenmarke aufzukleben.

Für 60 L-Säcke oder 10 kg Kleinsperrgut sind 2 Gebührenmarken aufzukleben.

Für 110 L-Säcke oder 15 kg Kleinsperrgut sind 3 Gebührenmarken aufzukleben. 20 kg Kleinsperrgut erfordern 4 Gebührenmarken usw.

Das Höchstgewicht/-mass für Kleinsperrgut beträgt 30 kg / 50 x 50 x 100 cm (6 Gebührenmarken).

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.